

2. Das Gesellenstück: (Arbeitsaufgabe 1)

Auf der Zeichnung ist folgendes anzugeben: Keine CAD - Zeichnung

- ▶ Datum
- ▶ Bezeichnung Gesellenstück
- ▶ Dreitafelprojektion mit Isometrie
- ▶ Bearbeitung
- ▶ Material
- ▶ Maße
- ▶ Anschrift und Unterschrift des Lehrmeisters, mit Firmenstempel
- ▶ Anschrift und Unterschrift des Prüflings
- ▶ Anschrift und Unterschrift des Schaumeisters, mit Firmenstempel
- ▶ Zeitvorgabe und Maschineneinsatz
- ▶ Handwerkskammerbezirk (-bereich)

Bitte eine Kopie der Zeichnung behalten, damit das Gesellenstück angefertigt werden kann.

Mit der Arbeit am Gesellenstück (Arbeitsaufgabe 1) darf erst nach Zugang des Zulassungsbescheides begonnen werden. Zulassungsbescheide werden nach der Zulassungssitzung verschickt!

Das Gewicht des Gesellenstücks (Arbeitsaufgabe 1) soll 200 kg nicht überschreiten!

Das Gesellenstück (Arbeitsaufgabe 1) ist so zu bemessen, dass der Arbeitsaufwand bei Steinmetzen und bei Steinbildhauern 52 Arbeitsstunden nicht überschreitet, und 40 Arbeitsstunden nicht unterschreitet. Der Zeiteinsatz für die Berechnung ist die normale Arbeitsleistung eines Gesellen plus 40 % Zeitzuschlag. Maschineneinsatz ist, materialgerecht, bei der Zeitvorgabe entsprechend anzugeben und zu berücksichtigen.

Die Art des geplanten Gesellenstücks (Arbeitsaufgabe 1) muss mit der Ausbildungsverordnung in Einklang stehen.

Um Ihre Überlegungen zu erleichtern, hier einige Vorschläge:

Fachrichtung STEINMETZ:

Herstellen eines Grabmals mit stark gegliederten Flächen oder profilierten Köpfen;
Herstellen eines Bauteils wie profilierte Sohlbank, Fenster- oder Türgewände, profiliertes Bogenstück, Gewölberippe oder profilierte Massivstufe; Herstellen eines Schöpfbeckens, Wasserspieles oder Sonnenuhr.

Fachrichtung STEINBILDHAUER:

Herstellen eines Denkmals mit bildhauerischen Ornamenten; Herstellen einer Skulptur oder eines Reliefs; Herstellen eines Schöpfbeckens, Wasserspieles oder Sonnenuhr, bildhauerisch gestaltet; Herstellen eines Bauteils, wie Schlussstein oder Kapitell mit Bildhauerarbeit.

Zur Bewertung ist das Modell mit noch vorhandenen, messbaren Punkten mitzubringen.

Blatt bzw. Blütenornamente sowie Maßwerkstücke sind Steinmetzarbeiten, **keine Steinbildhauerarbeiten.**

Bei Bildhauerarbeiten wird die handwerkliche Fertigkeit und nicht die künstlerische Aussage bewertet.

Anlieferung und Aufstellung der Gesellenstücke in der Berufsschule

T!!! am jeweiligen Prüfungstag, bis spätestens 08.00 Uhr T!!!

Abholung der Gesellenstücke **ab 17.00 Uhr dieses Prüfungstages.**

Haftung für nicht abgeholte Gesellenstücke wird über den Prüfungstag hinaus nicht übernommen.

Der Prüfling mit der besten Fertigungsnote (besser als 2,5) und Kenntnisnote (besser als 3,0) ist Kammersieger, soweit die Altersbegrenzung (28 Jahre) nicht dagegen steht.

Prüfungsstücke, die den Anforderungen nicht genügen, müssen vorübergehend beschlagnahmt werden. Sie können sechs Wochen nach der Einspruchsfrist in der Schule abgeholt werden.



**DIESE EINLADUNG GUT VERWAHREN!
DIE LETZTE SEITE ENTHÄLT ALLE WICHTIGEN TERMINE!**



Spätestens eine Woche vor Beginn der Arbeit am Gesellenstück ist eine Mitteilung an die Lehrlingswarte, der jeweiligen Innungszugehörigkeit zu schicken. Dieses Formblatt wird mit der Einladung zur Prüfung ausgegeben.

Das **Gesellenstück** (Arbeitsaufgabe 1) sollte vom Prüfling in fremder Werkstätte angefertigt und dort bis zur Prüfung aufbewahrt werden. Er muss die täglichen Arbeiten anhand einer **Photo-Dokumentation** darstellen. Der Meister der Werkstätte, in der das Gesellenstück gefertigt wird, muss die Dokumentation **täglich** gegenzeichnen. Der Lehrling **muss** diese **Dokumentation** am Prüfungstag vorlegen.

Ohne Vorlage der Dokumentation wird das Gesellenstück am Prüfungstag nicht abgenommen.

Für eine Teilnahme am Leistungswettbewerb der Handwerksjugend ist es erforderlich das Gesellenstück (Arbeitsaufgabe 1) in einer fremden Werkstätte gefertigt zu haben.

Das Material für das Gesellenstück (Arbeitsaufgabe 1) muss der Ausbildungsbetrieb stellen, somit bleibt das Gesellenstück Eigentum des Ausbildungsbetriebes.

3. Arbeitsprobe (Arbeitsaufgabe 2)

Das Material für die Arbeitsprobe wird in der Schule zur Verfügung gestellt.

Jeder muss zur Prüfung sein eigenes Werkzeug mitbringen.

Schulwerkzeug steht am Prüfungstag nicht zur Verfügung.

Bei Ausbildungsbetrieben, die Innungsmitglied sind, werden die Materialkosten für die Arbeitsprobe (nicht für das Gesellenstück!) von der jeweiligen Innung übernommen.

Die Arbeitsprobe besteht aus folgenden Prüfungsgebieten:

I. Fachrichtung Steinmetz:

6 Stunden Profilarbeit

oder wahlweise

für Steinmetzen, die überwiegend

für Steinmetzarbeiten am Bau ausgebildet wurden **3 Stunden Profilarbeit**

u n d anschließend

3 Stunden Plattenverlegearbeit

Im Formular „Anmeldung zur Gesellenprüfung“ ist unter **Ausbildungsberuf** entweder **„Steinmetz“** **o d e r** **„Steinmetz-Bau“** zu vermerken.

II. Fachrichtung Steinbildhauer:

3 Stunden Profilarbeit

u n d anschließend

3 Stunden Bildhauerarbeit nach Zeichnung oder Modell

Am praktischen Prüfungstag ist mitzubringen:

- ▶ Ausführungszeichnung des Gesellenstückes, **mit allen verwindungsfreie Schablonen**
- ▶ **Dokumentation, täglich gegliedert** und vom Schaumeister **täglich abgezeichnet**
- ▶ Alle Berichtshefte als Ausbildungsnachweise

4. Theoretische Gesellenprüfung (Kenntnisprüfung)

Die Kenntnisprüfung besteht aus folgenden Prüfungsfächern:

Fachrichtung Steinmetz und Steinbildhauer:

- Arbeitsplanung und Gestaltung: - Schriftentwurf
 - Fachzeichnen
 - Baustilkunde
- Fertigungstechnik und Versetzarbeiten: - Fachrechnen
 - Arbeitstechnologie
 - Werkstofftechnologie
 - Ausführungsvorschriften
- Wirtschafts- und Sozialkunde: - WiSo

Sperrfächer sind: Gesellenstück (Arbeitsaufgabe 1), Arbeitsprobe (Arbeitsaufgabe 2), Arbeitsplanung und Gestaltung, sowie Fertigungstechnik und Versetzarbeiten.

5. Bewertung der Prüfung

Zum Bestehen der Prüfung ist es notwendig in allen Prüfungsteilen (Kenntnis/Fertigkeit) mindestens 50 % der Punkte zu erreichen.

Die Freisprechungsfeier findet, wie jedes Jahr in München (**siehe Terminplan!!!!**) statt, zu der auch Eltern, Großeltern, Ehegattin (Ehegatte), Lehrmeister und Lehrer sehr herzlich eingeladen sind.

Wir wünschen allen Teilnehmern an der Gesellenprüfung viel Erfolg und verbleiben

mit handwerklichem Gruß

LANDESINNUNGSVERBAND DES BAYERISCHEN STEINMETZ- UND STEINBILDHAUER-HANDWRKS

gez. Alfred Herklotz

Lehrlingswart der Innung München-Oberbayern
Vorsitzender des Gesellenprüfungsausschusses

Tel. 0 89/48 32 61
Fax. 0 89/48 32 61